

Betreff:**Schülerinnen und Schüler, die zur vulnerablen Personengruppe gehören oder mit Risikopersonen in einem Haushalt leben**

Liebe Eltern der Klassenstufe 9 und 10,

für Ihr Kind beginnt ab 04. Mai 2020 wieder der Unterricht in der Schule. Aufgrund der aktuellen Pandemie erfolgt dieser Wiedereinstieg unter besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen. Diese sind mit dem Gesundheitsbereich und den Gesundheitsämtern abgestimmt. Es gilt beispielsweise ein strenges Abstandsgebot von grundsätzlich 2 m und die Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen (einfache Stoffmasken) außerhalb der Klassenräume auf dem gesamten Schulgelände. Selbstverständlich können diese Masken während des Unterrichts freiwillig getragen werden.

Trotzdem haben Schülerinnen und Schüler, bei denen im Fall einer Ansteckung mit dem Corona-Virus ein schwerer Krankheitsverlauf zu befürchten ist, die Möglichkeit, sich von der Anwesenheitspflicht in der Schule befreien zu lassen. Wenn Sie das möchten, müssen Sie die Schule darüber informieren und ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen.

Als Grunderkrankungen, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zeigen, gehören insbesondere

- Herzkreislauferkrankung, wie z.B. Bluthochdruck, koronare Herzerkrankung, Herzinfarkt in der Vorgeschichte
- Diabetes mellitus (schlecht eingestellt)
- Chronische Erkrankungen des Atmungssystems, wie z.B. Asthma (schlecht eingestellt), chronische Bronchitis, COPD
- Chronische Erkrankungen der Leber, wie z.B. Hepatitis oder Zirrhose
- Erkrankungen der Niere, die z.B. zu eingeschränkter Funktion oder Dialysepflicht führen
- Krebserkrankungen

Auch das Vorhandensein eines geschwächten oder unterdrückten Immunsystems kann das Risiko erhöhen. Dazu gehören insbesondere

- Primäre Immundefizienz
- durch bestimmte Erkrankungen, wie z.B. Multiple Sklerose, rheumatische Erkrankungen
- durch Einnahme von Medikamenten, die zu einer eingeschränkten Funktion des Immunsystems führen, z.B. Cortison

Auch wenn in Ihrem Haushalt jemand ein entsprechendes Risiko für einen schweren Verlauf einer Corona-Erkrankung hat, kann Ihr Kind vom Präsenzunterricht in der Schule befreit werden. Auch in diesem Fall muss die Notwendigkeit mit einem ärztlichen Attest bestätigt werden.

An den schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen können die vom Unterricht in der Schule befreiten Schülerinnen und Schüler teilnehmen. Für sie werden besondere Räume vorgehalten und besondere Schutzmaßnahmen ergriffen.

Es grüßt Sie freundlich

Ihre Helene Neis